



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages Barnim am 15. März 2017
- Seite 5** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 29. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 27. März 2017
- Seite 7** Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite 9** Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages Barnim am 15. März 2017

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses: 148-12/17

Nr. des Antrages: A1-13/17

Thema des Antrages: Stellungnahme des Landkreises Barnim zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landkreises Barnim zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 149-12/17

Nr. des Antrages: I-10-55.1/17

Thema des Antrages: Änderung der Strukturen an den Oberstufenzentren in Trägerschaft des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Der Standort der Abteilung 3 des Oberstufenzentrums I Barnim wird ab dem Schuljahr 2017/18 sukzessiv an den Standort des Oberstufenzentrums II Barnim, A.-v.-Humboldt-Str. 40, 16225 Eberswalde verlegt und bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 als Außenstelle/Filiale des Oberstufenzentrums I Barnim betrieben. Bereits begonnene Ausbildungsgänge in dieser Abteilung werden am bestehenden Standort zum planmäßigen Abschluss weitergeführt. Zum Schuljahr 2019/20 geht die Abteilung zum Oberstufenzentrum II Barnim über. Der Bildungsgang nach Berufsgrundbildungsverordnung (bisher Abteilung 3) wird der Abteilung 1 des Oberstufenzentrums I Barnim zugeordnet.

2. Die Anzahl der Abteilungen am Oberstufenzentrum II Barnim werden zum Schuljahr 2017/18 von vier auf zwei reduziert. Alle bisher am Oberstufenzentrum II Barnim angebotenen Bildungsgänge (ausgenommen Berufliches Gymnasium) werden in der Abteilung 1 zusammengeführt. Das Berufliche Gymnasium verbleibt unverändert als Abteilung 2. Zum Schuljahr 2019/20 wird die bisherige Abteilung 3 des Oberstufenzentrums I Barnim Bestandteil des Oberstufenzentrums II Barnim.

3. In den Haushalt 2017 werden 150.000 € überplanmäßig eingeordnet.

Nr. des Beschlusses: 150-12/17

Nr. des Antrages: II-2/17

Thema des Antrages: Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beschließt den Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim. Der Teilhabeplan unterstützt die Umsetzung der UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Barnim. Über seine Umsetzung ist dem Kreistag jährlich Bericht zu erstatten.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 151-12/17
Nr. des Antrages: III-2/17
Thema des Antrages: Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II zum Angebot 0.8 - Forderungseinzug

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag stimmt der beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) zu.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 152-12/17
Nr. des Antrages: I-20-23/17
Thema des Antrages: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2017 wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 153-12/17
Nr. des Antrages: II-70-04/17
Thema des Antrages: Abfallwirtschaftskonzept 2016 für den Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Barnim wird beschlossen.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses: 154-12/17
Nr. des Antrages: III-3/17
Thema des Antrages: Fördermittelantrag zum Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag ermächtigt den Landrat, Kooperationsvereinbarungen zum Breitbandausbau bzw. in der Folge ggf. öffentlich-rechtliche Verträge mit den Gemeinden des Landkreises Barnim abzuschließen, sofern die Übertragung von Aufgaben an den Landkreis notwendig ist. Außerdem ist der Antrag entsprechend den Förderrichtlinien des oben genannten Bundesprogramms bis zum 28.02.2017 für die Maßnahme/n im Förderzeitraum 2017/2018 zu stellen. Der Kreistag beschließt die außerplanmäßige Mitteleinordnung in den Haushalt 2017

1. in Höhe von 1,5 Mio € in das Produktkonto 57120.781700 und
2. in Höhe von 500 T € in das Produktkonto 57120.543106.

Nr. des Beschlusses: 155-12/17
Nr. des Antrages: III-62-06/17
Thema des Antrages: Kündigung der Mitgliedschaft des Landkreises Barnim im Verein „Runder Tisch GIS e.V.“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beschließt die Kündigung der Mitgliedschaft des Landkreises Barnim im Verein „Runder Tisch GIS e.V.“

Nr. des Beschlusses: 157-12/17

Nr. des Antrages: ohne

Thema des Antrages: Sparkasse Barnim im ländlichen Raum
Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird gebeten, im Rahmen der nächsten Verwaltungsratssitzung erneut die zum 01.07.2017 beabsichtigten Geschäftsstellenschließungen der Sparkasse Barnim zu thematisieren und die Auswirkungen für die betroffenen Kunden, besonders für den Bereich des Bargeldgeschäftes nochmals zu diskutieren.

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses: 156-12/17

Nr. des Antrages: B90/DIE GRÜNEN-6/17

Thema des Antrages: Sparkasse Barnim im ländlichen Raum
Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird beauftragt, sich als Vertreter des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse für den Erhalt der Sparkassenfiliale in Groß Schönebeck einzusetzen.
In Lunow soll nach Aufgabe der Filiale sichergestellt werden, dass Selbstbedienungsleistungen (Bargeld abheben, Kontoauszüge drucken und Überweisungen tätigen) weiterhin angeboten werden.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-50-4/2017

Thema des Antrages: Informationsvorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Antrages: VKT-15/17

Thema des Antrages: Information zu personellen Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die personellen Änderungen in Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages Barnim zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A1-12/17

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und 12. Sitzung des Kreistages

Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und 12. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses: 158-12/17

Nr. des Antrages: I-11-11/17

Thema des Antrages: Bestellung eines Prüfers des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Nach § 101 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird nachfolgender Prüfer durch den Kreistag bestellt: Verwaltungsprüfer: Herr Torsten Wähler

Eberswalde, den 17. März 2017

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 29. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 27. März 2017

Die 29. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

**Montag, den 27. März 2017 um 18 Uhr
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 13. März 2017

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG	
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5	Kontrolle der Niederschrift
6	Einwendungen gegen die Niederschrift der 28. Sitzung vom 27.02.2017
7	Sonstiges

- 8 I-Vst-45.3fa/17 Informationsvorlage zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 2, Gewerk 10 – Fenster“
- 9 I-Vst-51.3a/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 11 - Schlosserarbeiten“
- 10 I-Vst-51.3c/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 13 - Außenanlagen“
- 11 I-Vst-51.3k/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 21 - Tischlerarbeiten“
- 12 I-Vst-56.3c/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 4, Gewerk 24 – Maler- und Lackierarbeiten“
- 13 I-Vst-55.3a/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017 für das Los 1 Beamer“
- 14 I-Vst-55.3b/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017 für das Los 2 USV Geräte“
- 15 I-Vst-55.3c/17 Beratung und Entscheidung zur Aufhebung des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017 - Los 3 Mobile Funktastaturen“
- 16 I-Vst-55.3d/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2017 für das Los 4 Internet Router“
- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 17 I-Vst-60.2/17 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Planungsleistungen zur Belüftung und Klimatisierung der Schallschutzfassade am Paulus-Praetorius-Gymnasium, Lohmühlenstr. 26 in 16321 Bernau bei Berlin“
- 18 I-Vst-61.2/17 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie für den Landkreis Barnim im Rahmen des Projektes Nachhaltiger Barnim“

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I S. 186), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 15.03.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteininsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf und Biesenthal sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsetzungsfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzungsfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsetzungsfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsetzungspauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsetzungsfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsetzungsfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für

den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührensschuldner ist auch derjenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührensschuld geleistet haben.

§ 5

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:
 1. Einsatz Krankentransportwagen
 - a) Grundgebühr: 177,70 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro
 2. Einsatz Rettungstransportwagen
 - a) Grundgebühr: 485,90 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro
 3. Einsatz Notarzteinsetzfahrzeug
 - a) Grundgebühr: 175,10 Euro
 - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): 0,37 Euro
 4. Notarzteinsetzpauschale: 207,00 Euro
- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale werden pro Gebührensschuldner erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührensschuldner, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsetzpauschale anteilig erhoben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührensschuldner festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die

Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 02.03.2016 außer Kraft.

ausgefertigt:
Eberswalde, den 16. März 2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen

- dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat,

sowie

- der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;
- der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister;
- der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister;
- dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

- dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;
- dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;
- dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die „Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)“ verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsanbieter (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.
- (2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
- (3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

§ 2

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

- (1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.
- (2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:
 - a) Familienname
 - b) Geburtsname
 - c) Vornamen
 - d) Ordensname, Künstlername
 - e) Tag der Geburt
 - f) Ort der Geburt
 - g) Anschrift
 - h) Dokumentenart
 - i) Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

- (3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&t=2) veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&t=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.
- (5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.
- (6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3

Kosten

- (1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.
- (2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detailierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.

- (5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5

Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8
Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster
Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

gez. Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel
Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus
Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

gez. Markus Derling
Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam
Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs
Oberbürgermeister

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim
Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat

gez. Carsten Bockhardt
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge
Landrat

gez. Chris Halecker
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland
Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski
Landrat

gez. Dr. Henning Kellner
Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland
Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt
Landrat

gez. Rainer Schinkel
Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel
Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp
Landrat

gez. Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree
Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann
Landrat

gez. Michael Buhrke
Dezernent für Finanzen, Ordnung und
Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

gez. Werner Nüse
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig
Landrat

gez. Christian Stein
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz
Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe
Landrat

gez. Christian Müller
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße
Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger
Landrat

gez. Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark
Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Erster Beigeordneter

